

Mein Roland
kämpft
für mich.



ZUR INFORMATION

Es gibt klare Verkehrsregeln. Sie sollen dafür sorgen, dass niemand behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird.

Über besonders unfallträchtige Verstöße und ihre juristischen Folgen – Bußgeld, Geldstrafe, Punkte im Verkehrszentralregister und Fahrverbot – informiert Sie diese Broschüre (Stand: 01.03.2011, Angaben ohne Gewähr).

Quelle: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Kraftfahrt-Bundesamt

GESCHWINDIGKEIT

Mit zu hoher, nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren, trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder bei schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (zum Beispiel Nebel oder Glatteis): 100 Euro und drei Punkte, sofern sich aus der nachfolgenden Tabelle keine höhere Sanktion ergibt:

Bußgeld in Euro	Punkte	Fahrverbot in Monaten	Schwerwiegender Verstoß für Fahranfänger
-----------------	--------	-----------------------	--

Überschreitung in km/h	innerorts	außerorts	innerorts	außerorts	innerorts	außerorts	
bis 10	15,-	10,-					•
11 – 15	25,-	20,-					•
16 – 20	35,-	30,-					•
21 – 25	80,-	70,-	1	1			•
26 – 30	100,-	80,-	3	3	1*		•
31 – 40	160,-	120,-	3	3	1	1*	•
41 – 50	200,-	160,-	4	3	1	1	•
51 – 60	280,-	240,-	4	4	2	1	•
61 – 70	480,-	440,-	4	4	3	2	•
über 70	680,-	600,-	4	4	3	3	•

* Wenn innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der ersten Entscheidung ein zweites Mal eine Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 25 km/h festgestellt wird.

RECHTSFAHRGEBOT

Gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen

Bußgeld in Euro	Punkte	Schwerwiegender Verstoß für Fahranfänger
-----------------	--------	--

Bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit und dadurch einen anderen gefährdet

80,-	2	•
------	---	---

Auf Autobahnen oder Kraftfahrtstraßen und dadurch einen anderen behindert

80,-	1	•
------	---	---

ABSTAND

Nichteinhalten des Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug

Der Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug betrug in Metern

a) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h weniger als

5/10 des halben Tachowerts

4/10 des halben Tachowerts

3/10 des halben Tachowerts

2/10 des halben Tachowerts

1/10 des halben Tachowerts

b) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h weniger als

5/10 des halben Tachowerts

4/10 des halben Tachowerts

3/10 des halben Tachowerts

2/10 des halben Tachowerts

1/10 des halben Tachowerts

	Bußgeld in Euro	Punkte	Fahrverbot in Monaten	Schwerwiegender Verstoß für Fahrer
	75,-	1		•
	100,-	2		•
	160,-	3	1*	•
	240,-	4	2*	•
	320,-	4	3*	•
	100,-	2		•
	180,-	3		•
	240,-	4	1	•
	320,-	4	2	•
	400,-	4	3	•

* soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt

ÜBERHOLEN

innerorts rechts überholen

– mit Sachbeschädigung

ohne ausreichenden Seitenabstand

beim Überholtwerden Tempo erhöht

unter Missachtung von Verkehrszeichen

mit nicht wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende überholt

außerorts rechts überholen

bei möglicher Behinderung des Gegenverkehrs oder unklarer Verkehrslage

– unter Missachtung von Verkehrszeichen oder Fahrstreifenbegrenzung

30,-			•
35,-			•
30,-			•
30,-			•
70,-	1		•
80,-	1		•
100,-	3		•
100,-	3		•
150,-	4		•

VORFAHRT

- Stopp-Zeichen nicht beachtet
- Vorfahrt nicht beachtet mit Behinderung
- mit Gefährdung

Bußgeld in Euro	Punkte	Fahrverbot in Monaten	Schwerwiegender Verstoß für Fahrer
10,-			•
25,-			•
100,-	3		•

ABBIEGEN

- entgegenkommendes Kfz nicht durchgelassen
- mit Gefährdung
- beim Linksabbiegen nicht voneinander abbiegen
- mit Gefährdung
- in ein Grundstück abbiegen mit Gefährdung
- Fußgänger gefährdet

10,-			•
70,-	2		•
10,-			•
70,-	1		•
80,-	2		•
70,-	2		•

AUTOBAHN/ KRAFTFAHRTSTRASSEN

- außerhalb der Anschlussstellen beziehungsweise eingefahren
- mit Gefährdung
- beim Einfahren Vorfahrt nicht beachtet
- Seitenstreifen für schnelleres Vorankommen benutzt
- gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren:
- in Ein- und Ausfahrt
- auf Nebenfahrbahnen oder Seitenstreifen
- auf der durchgehenden Fahrbahn
- Fahrzeug geparkt

25,-			•
75,-	3		•
75,-	3		•
75,-	2		•
75,-	4		•
130,-	4		•
200,-	4	1	•
70,-	2		

ROTE AMPEL

- Ampel bei „Rot“ überfahren
- mit Gefährdung
 - Rotphase länger als eine Sekunde
 - mit Gefährdung, Rotphase länger als eine Sekunde

Bußgeld in Euro	Punkte	Fahrverbot in Monaten	Schwerwiegender Verstoß für Fahrer
90,-	3		●
200,-	4	1	●
200,-	4	1	●
320,-	4	1	●

GRÜNPFEIL

- Rechtsabbiegen mit Grünpfeil
- vor dem Rechtsabbiegen nicht angehalten
 - den Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen, ausgenommen den Fußgänger- und Fahrradverkehr auf Radwegen, gefährdet
 - den Fußgängerverkehr oder den Fahrradverkehr auf Radwegen der freigegebenen Verkehrsrichtungen
 - behindert
 - gefährdet

70,-	3		●
100,-	3		●
100,-	3		●
150,-	3		●

PERSONENSICHERUNG

- Schutzhelm auf Kraftrad nicht getragen
- Kind auf Kraftrad ohne Schutzhelm befördert
- Sicherheitsgurt nicht angelegt
- Kind nicht ordnungsgemäß gesichert
- Kind ohne Sicherung befördert

15,-			
40,-	1		
30,-			
30,-			
40,-	1		

GEFÄHRDUNG VON FUßGÄNGERN

- Fußgängerzone befahren
- Fußgänger im verkehrsberuhigten Bereich gefährdet
- Ohne Rücksicht auf Fußgänger abgebogen, mit Gefährdung

	Bußgeld in Euro	Punkte	Fahrverbot in Monaten	Schwerwiegender Verstoß für Fahreranfänger
Fußgängerzone befahren	15,-			
Fußgänger im verkehrsberuhigten Bereich gefährdet	40,-	1		
Ohne Rücksicht auf Fußgänger abgebogen, mit Gefährdung	70,-	2		●

RADFAHRERVERSTÖßE

- Radweg nicht benutzt
 - mit Behinderung
- beim Linksabbiegen nicht abgestiegen, obwohl es die Verkehrslage erforderte, oder Radverkehrsführungen nicht gefolgt
 - mit Behinderung
 - mit Gefährdung
 - mit Unfall
- vorgeschriebene Fahrrichtung nicht befolgt
 - mit Behinderung
 - mit Gefährdung
 - mit Unfall
- Fußgängerbereich benutzt oder Verkehrsverbot nicht beachtet
 - mit Behinderung
 - mit Gefährdung
 - mit Unfall
- Ausrüstungsvorschriften (Klingel, Beleuchtung) nicht beachtet
- Telefonieren während der Fahrt mit einem Handy

	Bußgeld in Euro
Radweg nicht benutzt	15,-
– mit Behinderung	20,-
beim Linksabbiegen nicht abgestiegen, obwohl es die Verkehrslage erforderte, oder Radverkehrsführungen nicht gefolgt	10,-
– mit Behinderung	15,-
– mit Gefährdung	20,-
– mit Unfall	25,-
vorgeschriebene Fahrrichtung nicht befolgt	15,-
– mit Behinderung	20,-
– mit Gefährdung	25,-
– mit Unfall	30,-
Fußgängerbereich benutzt oder Verkehrsverbot nicht beachtet	10,-
– mit Behinderung	15,-
– mit Gefährdung	20,-
– mit Unfall	25,-
Ausrüstungsvorschriften (Klingel, Beleuchtung) nicht beachtet	10,-
Telefonieren während der Fahrt mit einem Handy	25,-

BEI BENUTZUNG VON INLINE-SKATES/ ROLLSCHUHEN

	Bußgeld in Euro
unzulässige Benutzung der Fahrbahn/des Seitenstreifens/des Radwegs, obwohl ein Gehweg vorhanden war	10,-
unzulässige Benutzung der Fahrbahn/des Seitenstreifens/des Radwegs, obwohl ein Gehweg vorhanden war, Behinderung anderer	15,-
unzulässige Benutzung der Fahrbahn/des Seitenstreifens/des Radwegs, obwohl ein Gehweg vorhanden war, Gefährdung anderer	20,-
unzulässige Benutzung der Fahrbahn/des Seitenstreifens/des Radwegs, obwohl ein Gehweg vorhanden war, mit Unfall	35,-
bei erlaubter Benutzung (Zusatzzeichen) von Inline-Skates und Rollschuhen auf den übrigen Verkehr keine Rücksicht genommen	10,-
bei erlaubter Benutzung (Zusatzzeichen) von Inline-Skates und Rollschuhen auf übrigen Verkehr keine Rücksicht genommen, Behinderung anderer	15,-

**BEI BENUTZUNG VON INLINE-SKATES/
ROLLSCHUHEN**

	Bußgeld in Euro
bei erlaubter Benutzung (Zusatzzeichen) von Inline-Skates und Rollschuhen auf den übrigen Verkehr keine Rücksicht genommen, Gefährdung anderer	20,-
bei erlaubter Benutzung (Zusatzzeichen) von Inline-Skates und Rollschuhen auf den übrigen Verkehr keine Rücksicht genommen, mit Unfall	35,-
bei erlaubter Benutzung (Zusatzzeichen) von Inline-Skates und Rollschuhen anderen Fahrzeugen das Überholen nicht ermöglicht	10,-
bei erlaubter Benutzung (Zusatzzeichen) von Inline-Skates und Rollschuhen anderen Fahrzeugen das Überholen nicht ermöglicht, Behinderung anderer	15,-
bei erlaubter Benutzung (Zusatzzeichen) von Inline-Skates und Rollschuhen anderen Fahrzeugen das Überholen nicht ermöglicht, Gefährdung anderer	20,-
bei erlaubter Benutzung (Zusatzzeichen) von Inline-Skates und Rollschuhen anderen Fahrzeugen das Überholen nicht ermöglicht, mit Unfall	35,-

TECHNISCHE MÄNGEL UND SONSTIGES

	Bußgeld in Euro	Punkte
Abgefahrene Reifen für Halter	75,-	3
Abgefahrene Reifen für Fahrer	50,-	3
Auf schneebedeckter Fahrbahn mit Sommerreifen gefahren	40,-	1
– mit Behinderung	80,-	1
Kfz oder Anhänger in mangelhaftem Zustand	90,-	3
– in Betrieb genommen		
– oder als Halter Inbetriebnahme angeordnet oder zugelassen	135,-	3
Überschreitung der Anmeldefrist zur Abgasuntersuchung		
– um mehr als zwei bis zu acht Monate	15,-	
– um mehr als acht Monate	40,-	1
Überschreitung der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung		
– um mehr als zwei bis zu vier Monate	15,-	
– um mehr als vier bis zu acht Monate	25,-	
– um mehr als acht Monate	40,-	2
Fahrzeug nicht rechtzeitig zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung vorgeführt	15,-	
Kennzeichen mit Glas, Folien oder ähnlichen Materialien abgedeckt	50,-	1

SONSTIGE VERKEHRS- VERSTÖßE

	Bußgeld in Euro	Punkte	Schwerwiegender Verstoß für Fahrer
Rechtswidriges Abstellen von Kfz mit Saisonkennzeichen außerhalb des Zulassungszeitraums	40,-	1	
Kurzzeitkennzeichen			
– Nichtvornahme der Eintragung in den Schein	10,-		
– Inbetriebnahme nach dem Ablaufdatum	50,-	3	
Während der Fahrt ohne Freisprechanlage telefoniert	40,-	1	

ALKOHOL

0,5 bis 1,09 ‰

Wiederholung

Mehrfache Wiederholung

Ab 1,1 ‰

Beachte:

	Bußgeld in Euro	Punkte	Fahrverbot in Monaten	Schwerwiegender Verstoß für Fahreranfänger
0,5 bis 1,09 ‰	500,-	4	1	●
Wiederholung	1.000,-	4	3	●
Mehrfache Wiederholung	1.500,-	4	3	●
Ab 1,1 ‰	– Straftat, Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre oder Geldstrafe – 7 Punkte – Entziehung der Fahrerlaubnis			
Beachte:	Eine Alkoholfahrt ist bereits ab 0,3 ‰ strafbar, wenn Fahrfehler oder Unfall hinzukommen. Mögliche Folgen: siehe unter 1,1 ‰.			

DROGEN

1. Verstoß

2. Verstoß

3. Verstoß

1. Verstoß	500,-	4	1	●
2. Verstoß	1.000,-	4	3	●
3. Verstoß	1.500,-	4	3	●

FAHRERFLUCHT

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Bei tätiger Reue, wenn das Gericht die Strafe mildert oder von der Strafe absieht (Unfall im ruhenden Verkehr, geringer Sachschaden, nachträgliche Meldung des Unfalls durch den Täter innerhalb von 24 Stunden)

	Strafe	Punkte
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe	7
Bei tätiger Reue, wenn das Gericht die Strafe mildert oder von der Strafe absieht (Unfall im ruhenden Verkehr, geringer Sachschaden, nachträgliche Meldung des Unfalls durch den Täter innerhalb von 24 Stunden)	Gericht kann Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe mindern oder davon absehen	5

VERWARNUNGSGELDÜBERSICHT

	Bußgeld in Euro
<ul style="list-style-type: none"> ● Vorschriftswidrig Gehweg, Seitenstreifen, Verkehrsinsel oder Grünanlage benutzt ● Schienenfahrzeug nicht durchfahren lassen ● Parken mit abgelaufener Parkuhr, ohne Parkscheibe, ohne Parkschein ● Überschreiten der Höchstparkdauer bis zu 30 Minuten ● Abschleppen ohne Warnblinklicht ● Warnblinklicht missbräuchlich eingeschaltet ● Abfahren von Haltestellen für öffentlichen Verkehr nicht ermöglicht ● Kennzeichen nicht lesbar ● bei stockendem Verkehr auf Fußgängerüberweg gefahren ● als Fußgänger „Rotlicht“ missachtet 	bis 5,-
<ul style="list-style-type: none"> ● vorschriftswidrig Gehweg, Seitenstreifen, Verkehrsinsel oder Grünanlage benutzt mit Behinderung ● rechte Fahrbahnseite nicht benutzt ● nach dem Überholen nicht sofort wieder nach rechts eingeordnet ● Fahrtrichtungsanzeiger nicht benutzt ● nicht platzsparend geparkt ● Höchstparkdauer bis zu einer Stunde überschritten ● Halteverbot missachtet ● beim Ein- oder Aussteigen einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet ● Kraftrad abgeschleppt ● nur mit Standlicht gefahren ● auf beleuchteter Fahrbahn mit Fernlicht gefahren ● als Motorradfahrer nicht mit Abblendlicht gefahren ● als Fußgänger „Rotlicht“ missachtet, mit Unfall ● Führerschein nicht mitgeführt oder nicht ausgehändigt ● Fahrzeugschein nicht mitgeführt oder nicht ausgehändigt 	bis 10,-
<ul style="list-style-type: none"> ● Parkverbot missachtet ● innerhalb eines Kreisverkehrs auf Fahrbahn gehalten, mit Behinderung ● innerhalb eines Kreisverkehrs auf Fahrbahn geparkt ● Halteverbot missachtet, mit Behinderung ● Halten in zweiter Reihe ● an einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle oder im Bereich einer scharfen Kurve geparkt 	bis 15,-

VERWARNUNGSGELDÜBERSICHT

	Bußgeld in Euro
<ul style="list-style-type: none">● Höchstparkdauer bis zu zwei Stunden überschritten● mit nicht ausreichender Beleuchtung gefahren, mit Gefährdung	bis 15,-
<ul style="list-style-type: none">● vorschriftswidrig Gehweg, Seitenstreifen, Verkehrsinsel oder Grünanlage benutzt mit Gefährdung● rechten Fahrstreifen nicht benutzt, mit Behinderung● nach dem Überholen beim Einordnen einen Überholten behindert● Vorbeifahren an Hindernissen mit Behinderung des Gegenverkehrs● trotz stockenden Verkehrs in Kreuzung oder Einmündung eingefahren mit Behinderung● bei stockendem Verkehr auf Autobahnen oder Kraftstraßen für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen keine Gasse gebildet● Halten in zweiter Reihe, mit Behinderung● Parken in zweiter Reihe● Anhänger ohne Kfz länger als zwei Wochen geparkt● im Fahrraum von Schienenfahrzeugen gehalten● Höchstparkdauer bis zu drei Stunden überschritten● Abfahren von Haltestellen für öffentlichen Verkehr nicht ermöglicht, mit Gefährdung● Wendeverbot nicht beachtet	bis 20,-
<ul style="list-style-type: none">● rechte Fahrbahn nicht benutzt bei zwei getrennten Fahrbahnen● innerhalb eines Kreisverkehrs auf Fahrbahn geparkt, mit Behinderung● an einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle oder im Bereich einer scharfen Kurve geparkt, mit Behinderung● an einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle oder im Bereich einer scharfen Kurve geparkt, länger als eine Stunde● Parkverbot missachtet, länger als eine Stunde● Parkverbot missachtet, mit Behinderung● im Fahrraum von Schienenfahrzeug geparkt● Höchstparkdauer länger als drei Stunden überschritten● beim Ein- und Aussteigen einen anderen Verkehrsteilnehmer geschädigt● innerorts bei erheblicher Sichtbehinderung am Tag nicht mit Abblendlicht gefahren● Sperrfläche zum Parken benutzt	bis 25,-

VERWARNUNGSGELDÜBERSICHT

	Bußgeld in Euro
<ul style="list-style-type: none">• Vorbeifahren an Hindernissen mit Gefährdung des Gegenverkehrs• Fahrstreifen gewechselt, mit Gefährdung• Parken in zweiter Reihe, länger als 15 Minuten• im Fahrraum von Schienenfahrzeug gehalten, mit Behinderung• Abfahren von Haltestellen für öffentlichen Verkehr nicht ermöglicht, mit Unfall• Unfallstelle nicht gesichert• bei Bagatellunfall Fahrbahn nicht sofort frei gemacht	bis 30,-
<ul style="list-style-type: none">• rechte Fahrbahn nicht benutzt bei zwei getrennten Fahrbahnen, mit Gefährdung• Vorbeifahren an Hindernissen mit Unfall• Fahrstreifen gewechselt, mit Unfall• an einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle oder im Bereich einer scharfen Kurve geparkt, länger als eine Stunde und mit Behinderung• Parkverbot missachtet, länger als eine Stunde und mit Behinderung• vor oder in Feuerwehruzufahrten geparkt• unberechtigt auf Behinderten-Parkplatz geparkt• Parken in zweiter Reihe, länger als 15 Minuten und mit Behinderung• im Fahrraum von Schienenfahrzeug geparkt, mit Behinderung• mit nicht ausreichender Beleuchtung gefahren, mit Unfall• bei erheblicher Sichtbehinderung am Tag nicht mit Abblendlicht gefahren, mit Unfall• bei Bagatellunfall Fahrbahn nicht sofort frei gemacht, sodass es zu einem weiteren Unfall kam• Unfallstelle nicht gesichert, sodass es zu einem weiteren Unfall kam	bis 35,-

STRAFTATEN

	<i>Strafe</i>	<i>Punkte</i>
Straßenverkehrsgefährdung	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe	7
Kennzeichen-Missbrauch	Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe	6
Selbst fahren oder fahren lassen mit unversichertem Fahrzeug	Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe	6
Selbst fahren oder fahren lassen ohne Fahrerlaubnis	Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe	6
Unterlassene Hilfeleistung	Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe	5
Nötigung	Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe	5
Fahrlässige Tötung im Straßenverkehr	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe	5
Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr	Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe	5
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe	5

VERWARNUNG

Der Verkehrssünder kann von der Polizei oder der Ordnungsbehörde, zum Beispiel einer Politesse bei geringfügigen Verstößen gegen die StVO mit 5 bis 35 Euro verwarnet werden. Eine Eintragung in die Verkehrssünder-Kartei erfolgt nicht. Wird nach der ersten Erinnerung das Verwarnungsgeld nicht bezahlt, erfolgt eine Anzeige, gegen die begründet Einspruch eingelegt werden kann. Wird das Verfahren nicht eingestellt und das Verwarnungsgeld nicht gezahlt, folgt ein Bußgeldbescheid.

BUßGELD

Bei größeren Verstößen gegen die StVO wird kein Verwarnungsgeld, sondern ein Bußgeld von mindestens 40 bis 1.000 Euro und mehr zuzüglich Gebühren erhoben. Außerdem werden ein bis vier Punkte in die Flensburger Verkehrssünder-Kartei eingetragen. Gegen den Bußgeldbescheid kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden.

FAHRVERBOT

Bei erheblichen Verstößen ist neben Bußgeld und Punkten ein Fahrverbot von ein bis vier Monaten als Strafe vorgesehen. Während dieser Zeit wird der Führerschein amtlich verwahrt und es darf kein Kraftfahrzeug, auch kein Mofa, gefahren werden. Ohne besonderen Antrag oder neue Fahrprüfung wird der alte Führerschein nach Ablauf der Frist wieder ausgehändigt.

FÜHRERSCHEINENTZUG

Für gravierende Verstöße gegen die StVO ist ein Führerscheinentzug vorgesehen. Nach Ablauf des oft ein Jahr und mehr dauernden Entzugs muss ein neuer Führerschein beantragt werden. In vielen Fällen wird dann eine „medizinisch-psychologische Untersuchung“ angeordnet, die in der Regel nur bei 50 % der Kandidaten positiv ausfällt. Für die anderen ist eine Nachschulung erforderlich, die rund 400 Euro kostet.

KRAFFTFAHRTBUNDESAMT

Hier kann jeder seinen Punktestand schriftlich, mit amtlich beglaubigter Unterschrift und Angaben zur Person, wie vollem Namen, Geburtsname, Geburtsdatum und Anschrift, anfordern:

Krafftfahrtbundesamt, 24932 Flensburg.

Ganz gleich, welches Problem Sie haben, ROLAND Rechtsschutz bietet Ihnen in fast allen Situationen die optimale Hilfe.

VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ

Sollten Sie im Straßenverkehr unschuldig in einen Unfall verwickelt werden, sollte Ihnen ein Bußgeld drohen oder sollten Sie Ärger mit der Werkstatt haben, bietet der Verkehrs-Rechtsschutz juristische Hilfe.

FAHRER-RECHTSSCHUTZ

Wenn Sie selbst kein Fahrzeug besitzen, aber des Öfteren mit dem Pkw von Freunden oder der Firma unterwegs sind, hilft Ihnen bei der Verteidigung in Bußgeldverfahren der Fahrer-Rechtsschutz. Ein Rechtsanwalt sorgt dann dafür, dass Ihnen kein „Unrecht“ geschieht. Für den Fall, dass Sie später einen Wagen auf Ihren Namen zulassen, sind Sie und Ihr Fahrzeug auch sofort durch die Vorsorge-Versicherung geschützt.

Nicht nur im Straßenverkehr kommen Sie mit den ROLAND-Produkten zu Ihrem guten Recht:

PRIVAT- UND BERUFS-RECHTSSCHUTZ FÜR PRIVATKUNDEN

Mit dem Privat- und Berufs-Rechtsschutz können Sie zusätzlich zum Verkehrs-Rechtsschutz Ihren privaten und beruflichen Lebensbereich absichern. Ob es um Streitigkeiten beim Möbelkauf oder mit Ihrem Arbeitgeber geht, mit ROLAND Rechtsschutz an Ihrer Seite brauchen Sie sich bei einem Rechtsstreit keine Sorgen um das finanzielle Risiko zu machen.

KOMPAKT-RECHTSSCHUTZ FÜR PRIVATKUNDEN

Mit dieser günstigen Rechtsschutz-Kombination sind Sie und Ihre Familie neben dem privaten und beruflichen Bereich auch im Verkehrsbereich versichert. Auch die Fahrzeuge der volljährigen, unverheirateten Kinder in der Ausbildung (solange sie keine erste auf Dauer angelegte Tätigkeit ausüben und dafür Entgelt erhalten) sind mitversichert. So sind auch verkehrsrechtliche Streitigkeiten Ihrer minderjährigen Kinder im Rahmen des „begleiteten Fahrens mit 17“ ohne Mehrbeitrag abgesichert.

KOMPAKTPLUS-RECHTSSCHUTZ FÜR PRIVATKUNDEN

Das Rechtsschutz-Paket für Anspruchsvolle, das mit zusätzlichen Leistungsverbesserungen und der unbegrenzten Versicherungssumme kaum noch Wünsche offen lässt. Für alle selbst genutzten Wohneinheiten und eine vermietete Einliegerwohnung besteht Versicherungsschutz.

DAS ROLAND-PARTNERANWALTSNETZ

Um jedem Kunden einen geeigneten Rechtsanwalt in seiner Nähe empfehlen zu können, hat ROLAND Rechtsschutz ein flächendeckendes Partneranwaltsnetz mit inzwischen mehr als 600 Kanzleien und über 2.500 Rechtsanwälten aufgebaut. Diese ROLAND-Partneranwälte arbeiten in der Regel in Kanzleien, die eine Vielzahl rechtlicher Fachgebiete abdecken und allesamt hohe Service-Standards erfüllen. Ihre Arbeitsqualität überprüft ROLAND Rechtsschutz laufend anhand seiner Regulierungserfahrung aus vielen Fällen.

Da mit den Partnerkanzleien bestimmte Standards vereinbart sind, ist eine schnelle und unkomplizierte Regulierung des gemeldeten Rechtsschutzfalls garantiert. Diskussionen über die Höhe der Gebühren entstehen zwischen den Rechtsanwältinnen und den Kunden nicht.

Hierfür sorgt ROLAND Rechtsschutz für Sie.

KOMPAKT-RECHTSSCHUTZ FÜR UNTERNEHMEN

Der Kompakt-Rechtsschutz ist das bewährte Rechtsschutz-Paket für Selbstständige, Ärzte und Personen aus medizinischen Heil- und Pflegeberufen und beinhaltet Privat-, Berufs-, Verkehrs-, Immobilien-Rechtsschutz sowohl für die selbst genutzte Wohnung als auch die Geschäftsräume.

KOMPAKTPLUS-RECHTSSCHUTZ FÜR UNTERNEHMEN

Dies ist das Topangebot für Geschäftsleute, die viel bewegen und oft unterwegs sind. Mit dem weltweiten Versicherungsschutz für ein Jahr, zusätzlichen Leistungserweiterungen und der unbegrenzten Versicherungssumme ist das der Rechtsschutz der Extraklasse. Der Universal-Straf-Rechtsschutz, in dem auch die Verteidigung gegen den Vorwurf von Vorsatztaten versichert ist, solange keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt, ist automatisch Bestandteil. Außerdem sind alle Wohn- und Gewerbeeinheiten sowie eine vermietete Einliegerwohnung versichert.

Damit Sie immer sicher an Ihr Ziel kommen, hilft Ihnen der Schutzbrief überall und jederzeit:

ROLAND MultiAssist

Was Ihnen auch widerfährt – von der Flugverspätung bis hin zur gestohlenen Brieftasche –, mit **ReiseAssist** erhalten Sie schnelle und professionelle Hilfe vor Ort. Immer und überall.

Wenn Sie mit einem Fahrzeug unterwegs sind, macht Sie **AutoAssist** bei einer Autopanne oder Verlust des Wagenschlüssels im Handumdrehen wieder mobil.

Und auch zu Hause können Sie sich mit **Haus- und WohnungAssist** darauf verlassen, dass zum Beispiel bei einem Ausfall der Heizung schnell alles wieder in bester Ordnung ist.

ROLAND RECHTSSCHUTZ – DER STARKE PARTNER FÜR IHR RECHT

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist der drittgrößte Rechtsschutz-Versicherer in Deutschland. Der Service-Versicherer gehört zur ROLAND-Gruppe – einem europaweit agierenden Spezialistenverbund mit einem umfassenden Angebot rund um Recht, Mobilität und Assistance-Dienstleistungen.

Ob Privatkunde oder Unternehmen: Profitieren Sie mit ROLAND Rechtsschutz von einer über 50-jährigen Erfahrung als erfolgreicher Service-Anbieter in Sachen Recht.

24-Stunden-ServiceLine:

0221 8277-500

Fax 0221 8277-460

service@roland-rechtsschutz.de
www.roland-rechtsschutz.de

ROLAND
Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln

Telefon: 0221 8277-500
www.roland-rechtsschutz.de
service@roland-rechtsschutz.de



WIR KÄMPFEN FÜR IHR GUTES RECHT.